

SATZUNG DER STADT SCHLÜCHTERN

über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1981 (GVBl. I S. 66) der §§ 1 bis 5 a und 9 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225) in der Fassung der Änderung vom 11.07.1972 (GVBl. 15. 235) und vom 04.09.1974 (GVBl. I S. 361, 372), zuletzt geändert durch des Gesetz zur Anpassung den Hessischen Landesrechts an die Abgabenordnung (a.O. Anpassungsgesetz) von 21.12.1976 (GVBl. I S. 523) in Verbindung mit §§ 3, 4 Abs. 1 - 3, 5, 6, 8, 10, 11 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes vom 11.07.1972 (GVBl. I S. 235), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.02.1974 (GVBl. 1 S. 104) der §§ 16, 17, 18, 37 des Hess. Straßengesetzes vom 09.10.1962 (GVBl. S. 437) in Verbindung mit der 2. Verordnung zur Ausführung des Hess. StraßenG vom 1.12.1964 (GVBl. 3. 204) sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 481) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.01.1975 (BGBl. 1 S. 80) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlüchtern in der Sitzung vom 19. MRZ. 1984 folgende Satzung beschlossen:

I. Sondernutzungen an Gemeindestraßen

§ 1 Gemeindestraßen

- 1) Gemeindestraßen im Sinne dieser Satzung sind alle dem Öffentlichen Verkehr gewidmete Straßen, Wege und Plätze innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslage, sofern sie nicht Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen sind oder ausschließlich der Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke dienen (Wirtschaftswege),
- 2) Zu den Straßen gehören:
 1. der Straßenkörper, das sind insbesondere Straßengrund, Straßenunterbau, Straßendecke, Geh-, Radwege, Parkplätze, Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen und die Omnibushaldebuchten.
 2. Die Geh- und Radwege mit eigenem Straßenkörper, die im Zusammenhang mit einer öffentlichen Straße im wesentlichen mit ihr gleich laufen.
 3. Der Luftraum über dem Straßenkörper.
 4. Der Bewuchs und das Zubehör, das sind Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und Verkehrsanlagen aller Art, die der Sicherheit oder der Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen.
 5. Ist die Breite der Straße durch Flurstücksgrenzen oder Geländegestaltung nicht eindeutig bestimmt, so liegt die Grenze jeweils 1,00 m seitlich des Straßenkörpers.

§ 2 Erlaubnisbedürftige Sondernutzung

- 1) Der Gebrauch der Gemeindestraßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf dar Erlaubnis der Stadt Schlüchtern.
Sondernutzungen dürfen erst dann ausgeübt werden, wenn dafür ein Erlaubnis erteilt ist.
- 2) Sondernutzungen im Sinne dieser Bestimmungen sind insbesondere:
 1. Aufgrabungen
 2. Aufstellung von Verkaufsbuden, -ständen, -tischen und -wagen
 3. Werbeanlagen aller Art, z.B. Schilder, Plakatsäulen und -tafeln, sowie Warenautomaten, die innerhalb

einer Höhe von 2,50 m über dem Erdboden mehr als 25 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen.

4. Aufstellung von Gerüsten, Masten, Bauzäunen, Bauhütten, Bauwagen, Baumaschinen und -geräten, Fahnenstangen
 5. Lagerung von Materialien aller Art
- 3) Werden Gemeindestraßen durch mehrere Anlagen, Einrichtungen oder sonst in mehrfacher Weise über den Gemeingebrauch hinaus gebraucht, so ist jede Benutzungsart erlaubnispflichtig.
 - 4) Auf die Erteilung einer Erlaubnis zur Sondernutzung besteht kein Rechtsanspruch.

§ 3

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- 1) Folgende Sondernutzungen an Gemeindestraßen sind ohne die nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung erforderliche Erlaubnis zulässig:
 1. Im Bebauungsplan oder Bauschein vorgeschriebenen Überbauungen (z.B.. Arkaden, Vordächer) sowie bauaufsichtlich genehmigte Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer;
 2. Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen.(Aus- und Schlußverkäufe, Oster- und Weihnachtsverkäufe und dgl.) an der Stätte der Leistung, sofern sie in einer Höhe von über 2,50 m angebracht sind und einen seitlichen Abstand von mindestens 0,75 m zur Fahrbahn haben sowie sonstige Werbeanlagen in der Oster-, Advents- und Weihnachtszeit (Lichtketten, Girlanden, Masten, Märchenbilder- und -figuren), sofern sie den Verkehr auf dem Gehweg und der Fahrbahn nicht beeinträchtigen;
 3. Das Aufstellen und Anbringen von Fahnenmasten, Transparenten, Dekorationen, Lautsprecheranlagen, Tribünen, Altären und dgl. aus Anlaß von Volksfesten, Feiern, Umzügen, Prozessionen und ähnlichen Veranstaltungen, sofern die öffentliche Verkehrsfläche nicht beschädigt wird;
 4. Werbeanlagen, Hinweisschilder, Hinweiszeichen und Warenautomaten, die an einer an die Straße grenzenden baulichen Anlage angebracht sind und die innerhalb einer Höhe von 2,50 m nicht mehr als 5 v.H. der Gehwegbreite einnehmen, jedoch höchstens nicht mehr als 25 cm in den Gehweg hineinragen;
 5. Werbeanlagen während eines Wahlkampfes;
 6. das behördliche genehmigte Sammeln von Geld- und Sachspenden (Straßensammlung) sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen;
 7. bauaufsichtlich genehmigte Aufzugschächte für Waren- und Mülltonnen, die auf Anforderung der Stadt in Gehwegen angebracht werden;
 8. die Lagerung von Kartoffeln, Kohle, Holz und Baumaterial auf Gehwegen, sofern die Lagerung nicht über 24 Stunden hinausgeht.
- 2) Eine nach anderen Vorschriften bestehende Genehmigungspflicht wird durch diese Regelung nicht berührt.
- 3) Die in Ausübung der Sondernutzung herzustellenden Anlagen sind nach den gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu erhalten.

§ 4

Einschränkungen erlaubnisfreier Sondernutzungen

- 1) Die nach § 3 erlaubnisfreien Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs oder des Straßenbaus dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.
- 2) Werden erlaubnisfreie Sondernutzungen aufgrund des Absatz 1 eingeschränkt, bestehen keine Schadensersatzansprüche gegen die Stadt Schlüchtern. Entschädigungsansprüche bleiben unberührt.

§ 5

Erlaubnis Antrag

- 1) Erlaubnis Anträge sind mit Angaben über Art und Dauer der Sondernutzung schriftlich beim Magistrat der Stadt Schlüchtern zu stellen.
- 2) Der Magistrat kann vor Erteilen der Erlaubnis die Vorlage von Erläuterungen in Form von Zeichnungen,

- textlichen Beschreibungen oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- 3) Bei ambulanten Händlern kann vom Erfordernis der Schriftlichkeit des Antrages abgesehen werden.

§ 6

Erteilung, Erlöschen und Widerruf der Erlaubnis

- 1) Die Erlaubnis wird nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt,
- 2) Der Erlaubnisnehmer hat der Stadt Schlüchtern alle Kosten zu ersetzen, die ihr durch die Sondernutzung entstehen. Die Stadt Schlüchtern kann angemessene Vorschüsse und Sicherheitsleistungen bei Erlöschen oder Widerruf der Erlaubnis, sowie bei Einziehung der Straßen von dem Erlaubnisnehmer verlangen, die Anlagen zu entfernen und den benutzten Straßenteil in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.
- 3) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet die in Ausübung der Sondernutzung herzustellenden Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu erhalten.
- 4) Wird die Erlaubnis widerrufen, hat der Erlaubnisnehmer gegen die Stadt Schlüchtern keinen Schadensersatzanspruch. Entschädigungsansprüche bleiben unberührt.
- 5) Ist für als Benutzung einer öffentlichen Straße die Erlaubnis durch die Straßenverkehrsbehörde der Stadt Schlüchtern nach § 29 der Straßenverkehrsordnung erteilt, so bedarf es keiner Erlaubnis nach § 2 der Satzung.

II. Sondernutzungen an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen

§ 7

Erlaubnisse für Sondernutzungen

- 1) In den Ortsdurchfahrten bedarf der Gebrauch der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen über den Gemeindegebrauch hinaus (Sondernutzung) der Erlaubnis der Stadt Schlüchtern nach Maßgabe des § 8 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz und der §§ 16, 17 Hess. Straßengesetz.
- 2) Für Sondernutzungen an Bundesstraßen gilt § 3 entsprechend.

III. Gebühren

§ 8

Sondernutzungsgebühren

- 1) Für Sondernutzungen an Gemeindestraßen sowie für Sondernutzungen an Bundesstraßen in den Ortsdurchfahrten werden Sondernutzungsgebühren nach Maßgabe der für Landes- und Kreisstraßen geltenden Vorschriften erhoben. Die zweite Verordnung zur Ausführung des Hess. Straßengesetzes sowie das Gebührenverzeichnis zu dieser Verordnung finden entsprechende Anwendung.
- 2) Die Bemessung der Gebühren erfolgt aufgrund des anliegenden, in Ergänzung zu den Vorschriften der zweiten Verordnung zur Ausführung des Hess. Straßengesetzes erlassenen Gebührenverzeichnisses, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- 3) Werden Sondernutzungen, für die im Gebührenverzeichnis nur Jahresgebühren festgesetzt sind, nicht im ganzen Kalenderjahr in Anspruch genommen, so wird für jeden angefangenen Kalendermonat der Dauer der Sondernutzung 1/12 der Jahresgebühr erhoben.
- 4) Ergeben sich bei der Errechnung der Gebühren Pfennigbeträge, so werden diese auf halbe oder volle DM Beträge abgerundet.
- 5) Für Sondernutzungen die im Gebührenverzeichnis nicht ausgeführt sind, beträgt
 1. die wiederkehrende Jahresgebühr mindestens ein Halbes vom Hundert, höchstens zehn vom Hundert,
 2. die einmalige Gebühr fünfzehn vom Hundert

des für das Jahr der Antragstellung zu erwartenden wirtschaftlichen Vorteils der Sondernutzung. Der zu erwartende wirtschaftliche Vorteil ist auf Verlangen nachzuweisen.

- 6) Erlaubnisfreie Sondernutzungen sind gebührenfrei.
- 7) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

§ 9 Gebührensschuldner

- 1) Gebührensschuldner sind:
 - a) der Antragsteller, oder
 - b) der Erlaubnisinhaber, oder
 - c) derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.
- 2) Sind mehrere der in Abs. 1 aufgeführten Personen Gebührensschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 10 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- 1) Die Gebühren werden mit der erstmaligen Ausübung der Sondernutzung fällig. Sie sind im voraus zu entrichten.
- 2) Bei Verzug des Gebührenschuldners sind Verzugszinsen in Höhe von 4 v.H. zu erheben. Gerät der Gebührensschuldner mit mehr als zwei Raten in Verzug und verläuft die Zwangseintreibung ergebnislos, ist die Sondernutzungserlaubnis zu widerrufen.
- 3) Die Gebührenschild entsteht:
 - a) bei Sondernutzungen für einen Zeitraum bis zu einem Jahr: bei der Erteilung der Erlaubnis;
 - b) bei Sondernutzungen, die für einen Zeitraum von mehr als 1 Jahr oder auf Widerruf genehmigt werden:

bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Rechnungsjahr, für die nachfolgenden Rechnungsjahre mit dem Beginn des Rechnungsjahres;
 - c) bei erlaubnispflichtigen Sondernutzungen für die eine Erlaubnis beantragt oder erteilt wurde, mit Beginn der Sondernutzung.

§ 11 Gebührenerstattung

- 1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung durch den Erlaubnisnehmer vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.
- 2) Im voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn der Magistrat der Stadt Schlüchtern eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von dem Gebührensschuldner zu vertreten sind.

§ 12 Gebührenänderung

Die Entscheidung über eine Gebührenfestsetzung kann geändert werden, wann sich die im Einzelfall maßgebenden Verhältnisse wesentlich geändert haben.

§ 13 Beitreibung der Gebühren

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben.

§ 14

Billigkeitsmaßnahmen

Stellt die Erhebung der Sondernutzungsgebühr im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so kann Gebühr auf Antrag dem Gebührenschuldern gestundet, ganz oder teilweise erlassen werden.

IV. Schlußvorschriften

§ 15 Zuwiderhandlungen

- 1) Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung, insbesondere gegen § 2, werden gemäß den Bestimmungen des Bundesgesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24.05.1968 (BGBl. I S. 481) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.01.1975 (BGBl. I S. 80) mit einer Geldbuße von 5,- DM bis DM geahndet.
- 2) Kommt der Erlaubnisnehmer seiner Verpflichtung aus § 6 Absatz 2, Satz 2,2 Halbsatz nicht nach, kann die Stadt Schlüchtern die erforderlichen Arbeiten auf seine Kosten durchführen lassen.

§16 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem. Tage nach ihrer Bekanntmachung in dem Mitteilungsblatt der Stadt Schlüchtern in Kraft.

Schlüchtern, den 20. MRZ 1984

DER MAGISTRAT

Schott
Bürgermeister

GEBÜHRENVERZEICHNIS

zur Satzung der Stadt Schlüchtern über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen

I. Anbieten von Waren und Leistungen

1. Gebühren für Verkaufsstände und Verkaufswagen aller Art

je angefangenen qm beanspruchter Verkehrsfläche		5,-- DM	monatl.
Mindestgebühren	- 1 Monat	10,-- DM	
	- jährlich	100,-- DM	

2. KALTER MARKT

a) Standgelder			
1. Auto-Skooter		2.000,-- DM	
2. Fahrgeschäfte		1.600,-- DM	
3. Kinderfahrgeschäfte		400,-- bis 700,-- DM	
4. Verlosung, Schießwagen	je Frontmeter	50,-- DM	
5. Ball- und Pfeilwurf, Automatenwagen u.ä.	je Frontmeter	30,-- DM	
6. Imbiß (Wurst, Käse, Fisch)	je Frontmeter	65,-- DM	
7. Süßwaren, Glühwein	je Frontmeter	25,-- DM	
8. Verkaufsstände	je Frontmeter	0,-- DM	
b) Reinigungsgebühren	je Frontmeter	3,-- DM	
	mindestens	10,-- DM	
	höchstens	40,-- DM	
c) Erlaubnis nach § 60a GewO		20,-- DM	
d) Gestattung nach § 12 GastG		20,-- DM	
e) Erlaubnis zum Feilbieten von Waren			im Standgeld enthalten

II, Anlagen, Einrichtungen und Lagerungen

1. Warenautomaten und Schaukästen an Wänden, soweit Sie mehr als 25 cm In den Straßenraum hineinragen		50,-- DM	jährlich
2. Werbeanlagen wie z.8, Fahnenstangen, Schilder, Plakatständer Plakatsäulen, Plakattafeln und Informationsstände		je 10,-- DM	pauschal monatlich
Dies gilt nicht für politische Parteien im Rahmen eines Wahlkampfes.			
3. Lagerung von -Gegenständen aller Art bei mehr als 24stündiger Lagerdauer		1,-- DM	täglich
	mind.	5,-- DM	
4. Baustelleneinrichtungen, wie Baubuden pp.			
a) auf Gehwegen je angefangenen qm beanspruchter Verkehrsfläche		0,50 DM	monatlich
	mind.	10,-- DM	

- b) auf Straßen, Park- und Radwegflächen sowie auf Plätzen je angef.
qm beanspruchter Verkehrsfläche
- 1,--- DM monatlich
mind. 20,-- DM

III. Sonstige Sondernutzungen

5. Bei- und Überbauungen von öffentlichen Verkehrsflächen und Plätzen wie z.B. Bebauungen bzw. in den öffentlichen Verkehrsraum regende Bauteile (Treppen, Kellerlichtschächte, Kontrollschächte und Balkone) sowie Überbauungen des öffentlichen Verkehrsraumes durch Obergeschosse und Erker und sonstige Bauteile

gilt eine einmalige Gebühr

wird im Einzelfall vom
Magistrat festgesetzt

Aufgrabungen im öffentlichen Verkehrsraum für Arbeitsräume an Gebäuden
je qm beanspruchter Fläche

5,-- DM monatlich

Die Satzung der Stadt Schlüchtern über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie das Gebührenverzeichnis wird hiermit gemäß § 7 der Hauptsatzung der Stadt Schlüchtern vom 14. April 1981, im Mitteilungsblatt der Stadt Schlüchtern öffentlich bekanntgemacht.

Schlüchtern, den 20 MRZ 1984

S c h o t t
Bürgermeister